Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 5099.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf zweiter Serie, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 1. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Düsseldorf darauf angetragen haben, daß derselben zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Anlagen gestattet werde, ein Darlehn von 100,000 Thalern, geschrieben Einmalhundert tausend Thalern Kurant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zweiter Serie, jede zu 100 Thalern, geschrieben Einhundert Thalern, aufzunehmen und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen gezahlt. Zur allmäligen Tilgung der Schuld werden jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

2) Die Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird der auf Grund des Privilegiums vom 17. Dezember 1849. bereits bestehenden städtischen Schuldentilgungs-Kommission übertragen, welche auch für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich ist.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juli 1859.

3) Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1. bis 1000. nach beiliegendem Schema ausgestellt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Kommunalkasse und von dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

4) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, jeder zu zwei und einen halben Thaler, in den darin bestimmten halbjährlichen Terminen zahlbar, nach dem anliegenden Schema beigegeben. Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons durch die Kommunalkasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt. Die Kupons werden von dem Rendanten der Kommunalkasse und dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten unterschrieben.

5) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Kommunalkasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Kommunalkasse, namentlich bei Entrichtung von Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

6) Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwandt werden.

7) Die nach der Bestimmung unter 1. einzulösenden Obligationen werden entweder durch Ankauf getilgt, oder jährlich durch das Loos bestimmt. Die ausgeloosten Nummern werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht werden.

8) Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

9) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Kommunalkasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

10) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum

positum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Oberbürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Kommunalkasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Kommunalkasse durch diese auszuzahlen.

11) Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter Nr. 14. gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

12) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zu rechter Zeit gezahlt werden, die Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

13) Die unter 4. 7. 8. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Düsseldorfer Zeitung und durch die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf, Arnsberg und Cöln.

14) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem damaligen Schatzministerium — nachmaligen Verwaltung des Staatsschatzes — zukamen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Düsseldorf;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nr. 13. angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermines soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und

unter dem beigedruckten Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

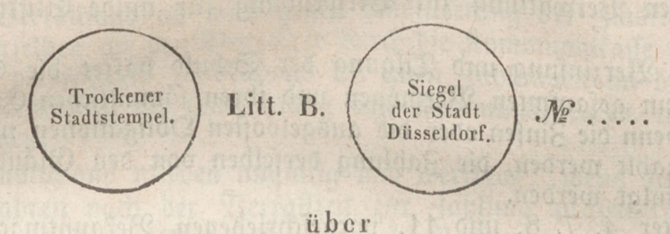
Gegeben Berlin, den 1. Juli 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. d. Heydt. v. Patow.

Düsseldorfer Stadt-Obligation

II. Emission.



über

Einhundert Thaler Courant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hiezu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, dass der Inhaber dieser Obligation die Summe von Einhundert Thalern Courant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Düsseldorf zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Mai und 1. November jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinscoupons gezahlt.

Das Capital wird durch Ankauf oder Verloosung berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Düsseldorf, am ..ten .... 18..

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

Eingetragen Controlbuch Fol. ..... (Hierzu sind die Coupons ..... ausgereicht.)

Der städtische Secretariats-Beamte. Der Communal-Empfänger.

(Erster)

S. 1. 2½ Rthlr.
C. I. (à 10) №.....

(Erster) Kupon
zur
Düsseldorfer Stadt=Obligation
zweiter Serie
über
100 Rthlr. Kurant.

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt am .... an halbjährigen Zinsen der obengenannten Düsseldorfer Stadt=Obligation aus der Düsseldorfer Kommunalkasse zwei und einen halben Thaler Kurant.

Der Oberbürgermeister.
N. N.

Die städtische Schuldentilgungs=Kommission.
N. N. N. N. N. N.

(Die Namen des Oberbürgermeisters und der Kommissions=Mitglieder werden gedruckt.)

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der städtische Sekretariatsbeamte. **Der Kommunal-Empfänger.**

(Nr. 5100.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859., betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 13. und 40. des Revidirten Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

Auf den Bericht vom 21. Juni d. J. will Ich die von dem XIII. Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien in der hierbei zurückerfolgenden Petition vom 21. Dezember pr. in Antrag gebrachten Ergänzungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852. (Gesetz=Sammlung Seite 591. ff.), wie folgt, genehmigen.

Zu §. 13.

Der Schlußsatz des §. 13. findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein Assoziat bei der Versicherung seiner ein Gehöft bildenden Gebäude einzelne derselben unversichert gelassen hat. Die Bestimmungen der §§. 8. und 35. des Reglements werden hierdurch nicht berührt.

 Zu

Zu §. 40.

Die Beschränkung im §. 40., wonach der eiserne Fonds nur bis zur Höhe eines gewöhnlichen Halbjahrsbedarfs gebracht werden soll, findet nicht ferner statt, vielmehr darf derselbe auf dem im §. 40. bezeichneten Wege bis zur Höhe eines gewöhnlichen Jahresbedarfs gebracht werden.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5101.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859., betreffend die Abänderung des §. 78. des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838.

Auf den Bericht vom 30. Juni d. J. will Ich nach dem Antrage der zum XIII. Provinziallandtage versammelt gewesenen Stände der Provinz Sachsen folgende Abänderung des §. 78. des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838. (Gesetz-Sammlung S. 381. ff.) hierdurch genehmigen. Die in dem §. 78. des Reglements den Magistraten auferlegte Verpflichtung, die Angelegenheiten der Sozietät nach den Bestimmungen des Reglements zu besorgen und dabei unentgeltlich zu fungiren, wird, soweit denselben die unentgeltliche Funktion auferlegt ist, aufgehoben. Es erhalten vielmehr vom 1. Januar 1859. ab der Bürgermeister oder dasjenige Magistratsmitglied, welches von dem Bürgermeister mit der speziellen Bearbeitung der Sozietäts-Angelegenheiten beauftragt wird, eine Remuneration aus Sozietätsfonds, welche jährlich nach der am Jahresschlusse vorhandenen Gesammtversicherungssumme des Orts derartig berechnet wird, daß

a) von einer Versicherungssumme bis inkl. 500,000 Rthlr. zwei Silbergroschen pro Mille,

b) von dem diese Summe übersteigenden Betrage der Versicherungssumme bis

bis zu 1,000,000 Rthlr. inkl. Ein und ein halber Silbergroschen pro Mille,

und

c) von dem 1,000,000 Rthlr. übersteigenden Betrage Ein Silbergroschen pro Mille

in Ansatz kommen. Versicherungssummen unter 500 Rthlr. werden hierbei gar nicht, und Versicherungssummen zwischen 500 Rthlr. und 1000 Rthlr. für ein volles Tausend berechnet. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des §. 78. des Reglements, und namentlich auch die Vergütungssätze von zwei Prozent der Einnahme für die Rezeptur der halbjährlichen Beiträge, in Kraft.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 2. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5102.) Privilegium wegen Emission von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 21. Juni 1859. beschlossen hat, Behufs des Ausbaues und der Ausrüstung der Bahn eine Prioritäts-Anleihe zum Betrage von 6,000,000 Thalern durch Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zu kontrahiren, haben Wir durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Zustimmung hierzu gewährt und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. S. 75.) zur Emission der erwähnten Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt.

§. 1.

Die Obligationen im Gesammtbetrage von 6,000,000 Thalern werden unter der Bezeichnung „Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft

schaft" nach dem anliegenden Schema A. in Apoints von 1000 Thalern oder 1750 Gulden süddeutscher Währung unter den Nummern 1. bis 2000., in Apoints von 500 Thalern oder 875 Gulden unter den Nummern 2001. bis 6000., in Apoints zu 100 Thalern oder 175 Gulden unter den Nummern 6001. bis 26,000. stempelfrei ausgefertigt und mit Zinskupons nach dem Schema B., sowie mit einem Talon nach dem Schema C. versehen.

Die Obligationen werden mit der autographischen Unterschrift zweier Mitglieder der Direktion versehen und von dem Rendanten der Direktionskasse eigenhändig unterschrieben. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

Die Zinskupons werden mit dem Faksimile der Direktion versehen und von einem Beamten derselben ausgefertigt.

Den Obligationen wird die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst einem Talon zur Empfangnahme der zweiten Kupons-Serie beigegeben. Beim Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons — durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird — sofern nicht von dem sich als solcher legitimirenden Inhaber der Obligation vorher bei der Direktion schriftlich Widerspruch dagegen erhoben wird. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Hauptkasse der Direktion, sowie von den durch die Direktion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers ausbezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Zur allmäligen Tilgung der Anleihe muß, vom Jahre 1866. an, jährlich der nach Deckung der Zinsen verfügbar bleibende etwaige Betriebsüberschuß bis auf Höhe von mindestens einem halben Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen verwendet werden.

Die Bestimmung der alljährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens der Königlichen Direktion in Gegenwart eines das Protokoll führenden Notars in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Ausloosung findet im Monat Juli, also zum ersten Male im Monat Juli des Jahres 1866., statt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der

der hierdurch zur Amortisation gelangten Prioritäts-Obligationen erfolgt am 2. Januar des darauf folgenden Jahres.

Die Bekanntmachung der Nummern der ausgeloosten Obligationen erfolgt durch dreimalige Einrückung in die im §. 8. genannten öffentlichen Blätter.

Die erste Einrückung muß mindestens vier Wochen vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden.

Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der für die Ausloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt.

Der Verwaltung der Rhein-Nahe Eisenbahn bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter jederzeit mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

§. 4.

Angeblich vernichtete oder verlorene Obligationen werden nach dem im §. 17. der Statuten der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 790.) vorgeschriebenen Verfahren für nichtig erklärt und demnächst ersetzt.

§. 5.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, aber nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in dem Zeitraum von zehn Jahren, von dem Fälligkeitstermine an gerechnet, jährlich einmal von der Direktion Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos und werden als solche von der Direktion demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keine Verpflichtung mehr, doch kann deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermöge eines Beschlusses der Direktion aus Billigkeitsrücksichten gewährt werden.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien, sowie eine Hypothek an der Rhein-Nahe Eisenbahn.

Für die Zahlung der Zinsen haftet der Reinertrag der Bahn.

Möchte für die Zahlung der Zinsen nachträglich die Garantie des Staates eintreten, so werden die Obligationen demgemäß mit einem Garantiestempel versehen werden.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der

der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 3. enthaltenen Amortisationsbestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In dem Falle zu a. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem dieser Fall eintritt, zurückgefordert werden, und zwar bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons.

In dem unter b. bezeichneten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. — In allen Fällen des vorstehenden Paragraphen ist eine gesetzliche Inverzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 8.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in die im §. 21. der Statuten der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung S. 791.) bezeichneten Blätter eingerückt werden.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so bestimmt die Direktion mit Genehmigung Unseres Handelsministeriums dasjenige Blatt, welches an dessen Stelle treten soll.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Prioritäts-Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 18. Juli 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

A.

Rhein-Nahe Eisenbahn-Obligation

№ ....

über ..... Thaler oder ..... Gulden süddeutscher Währung.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von .... Thalern Preußisch Kurant oder .... Gulden süddeutscher Währung an der mit Allerhöchster

höchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums gemachten Anleihe der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft.

Die Zinsen mit vier und einem halben Prozent für das Jahr sind gegen die am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

.........., den ..ten .... 185..

Direktion.

(L. S.)

Der Rendant.
(Unterschrift.)

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom 1. Januar 1860. an gerechnet, zwanzig halbjährige Zinskupons Nr. 1. bis 20. nebst einem Talon ausgegeben. Die Ausgabe der zweiten Serie von Kupons erfolgt an den Inhaber des Talons gemäß §. 1. des Privilegiums.

B.

Zins-Kupon № ......

zur

Rhein-Nahe Eisenbahn-Obligation

№ ....

über ...... Thaler ...... oder ...... Gulden ...... Kreuzer süddeutscher Währung.

..... Thaler ..... Preußisch Kurant oder ..... Gulden ..... Kreuzer süddeutscher Währung hat Inhaber dieses als halbjährliche Zinsen vom .... ab an den durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen zu erheben.

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

.........., den ..ten .... 185..

Direktion.

(L. S.) (Facsimile.)

C.

Talon

zur

Rhein-Nahe Eisenbahn-Obligation

№ ....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, sofern dagegen bei der unterzeichneten Direktion kein Widerspruch eingeht, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die (zweite) Serie der Zinskupons zur obenbenannten über ...... Thaler oder ...... Gulden lautenden Prioritäts-Obligation.

.........., den ..ten .... 185..

Direktion.

(L. S.) (Facsimile.)

Ausgefertigt.

Berichtigung.

In dem Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1858., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes an die zur Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser an Stelle der Unternehmer Fox und Crampton getretene Aktiengesellschaft „Berlin-Waterworks-Company", muß es Zeile 5. (Gesetz-Sammlung für 1859. S. 237.) anstatt des 12. Dezember 1852. der **14.** Dezember 1852. heißen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).